

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 11/2021

Veröffentlicht am: 13.04.2021

Zweite Änderung vom 1. Februar 2021

Zweite Änderung vom 1. Februar 2021 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Semitistik und altorientalische Philologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 17. Oktober 2018 (Amt.Mit. 15/2018) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (Amt.Mit. 64/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 1. Februar 2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Nah- und Mittelost-Studien bzw. der (historischen) Sprach-, Text- und Literaturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(3) Es sind mindestens 90 LP im Bereich der Nah- und Mittelost-Studien bzw. im Bereich philologisch-linguistischer Module nachzuweisen; davon Kenntnisse des Arabischen im

Umfang von 30 LP oder des Akkadischen im Umfang von 24 LP oder des Biblisch-Hebräischen von 24 LP oder des Modern-Hebräischen von 24 LP. Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse des Arabischen, des Akkadischen, des Biblisch-Hebräischen oder des Modern-Hebräischen wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Der Nachweis der Kenntnisse des Biblisch-Hebräischen kann auch durch das Hebraicum erfolgen. Das Hebraicum wird entweder durch das Abiturzeugnis, das Bestehen von Ergänzungsprüfungen oder das Bestehen gleichwertiger Sprachprüfungen nachgewiesen.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(6) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Semitistik und altorientalische Philologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Fachkompetenz, Sprachkompetenz I, Sprachkompetenz II, Praxis- und Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Fachkompetenz		42	
<i>Sprachen und Sprachwissenschaft</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Kulturgeschichte</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Kulturpolitik</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Interdisziplinäres Kolloquium der Altorientalistik und Semitistik</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Sprachkompetenz I		12	
<i>Akkadische Literatur I</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Akkadische Literatur II</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Literatur und Gesellschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Medienarabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Arabische Grammatik gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Arabische Kommunikation gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Wissenschaftsarabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	

Übersetzung Arabisch-Deutsch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Übersetzung Deutsch-Arabisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Einführung in das Alte Testament A gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Umwelt der Bibel gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Sprachkompetenz II		12-18	
Sprache: Akkadisch I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	
Sprache: Akkadisch II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	9	
Sprache: Zweite altorientalische Sprache gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprache: Hethitisch I, gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Hethitisch III gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprache: Altäthiopisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Sprache: Syrisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
das nicht im Bereich Sprachkompetenz I gewählte Modul Akkadische Literatur I	WP	12	
das nicht im Bereich Sprachkompetenz I gewählte Modul Akkadische Literatur II	WP	12	
Sumerische Literatur	WP	12	
Hethitische Lautlehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Hethitische Morphologie gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Hethitische Wortbildung gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Hethitische Syntax gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Palaisch und Keilschrift-Luwisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Hieroglyphen-Luwisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Lykisch, Lydisch, Karisch gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literatur: Altäthiopisch I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literatur: Altäthiopisch II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literatur: Syrisch I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Literatur: Syrisch II gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Nahen und Mittleren Ostens	WP	12	

Praxis- und Profildbereich		18-24	
<i>Außeruniversitäres Praktikum</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	<i>WP</i>	<i>0-24</i>	
<i>Ein oder zwei der nicht gewählten Module aus dem Bereich Sprachkompetenz II</i>	<i>WP</i>	<i>0-12</i>	
Abschlussbereich		30	
<i>Recherche</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Masterarbeit</i>	<i>PF</i>	<i>24</i>	
Summe		120	

(3) Im Bereich Fachkompetenz (42 LP) werden Kernkompetenzen der Semitistik und der Altorientalistik vermittelt. Theoretische und methodische Grundlagen werden vertieft und können aktiv umgesetzt und angewandt werden.

Zusätzlich ist ein interdisziplinäres Kolloquium der Altorientalistik und Semitistik (6 LP) zu absolvieren, in dem die Absolventinnen und Absolventen lernen, die Inhalte des Studiums auch über Fachgrenzen hinweg darstellen können.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz I (12 LP) vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des Akkadischen, Arabischen oder Hebräischen.

(5) Im Bereich Sprachkompetenz II (12-18 LP) erlernen Studierende eine weitere kulturhistorisch relevante Sprache des Nahen Ostens neu bzw. vertiefen eine zweite bereits im Bachelor begonnene.

(6) Der Praxis- und Profildbereich (18-24 LP) dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Er soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse in einer weiteren Sprache des Nahen und Mittleren Ostens neu zu erwerben oder gezielt auszubauen sowie methodische Kompetenz in einem anderen Fach zu erlangen und interdisziplinäre Ansätze zu erweitern. Es kann ein außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 12 LP absolviert werden.

(7) Im Abschlussbereich (30 LP) werden die im Studium erworbenen Kenntnisse durch die begleitete Recherche und die Anfertigung einer Abschlussarbeit überprüft und die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete sowie analytische und argumentative Fertigkeiten weiter vertieft. Er umfasst die beiden folgenden Pflichtmodule:

- a) Das Modul Recherche (6 LP)
- b) Das Modul Masterarbeit (24 LP)

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/cnms/studium/ma/ma-semaor>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

3. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen Fachkompetenz, Sprachkompetenz II und im Praxis- und Profilbereich erwerben Studierende im Masterstudiengang Semitistik und altorientalische Philologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden im Studienbereich Sprachkompetenz II bis zu 18 LP und im Praxis- und Profilbereich insgesamt bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus Studiengang	Bereich Sprachkompetenz I	
	Modultitel	
M. A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	Literatur und Gesellschaft	12
	Medienarabisch	6
	Arabische Grammatik	6

	Arabische Kommunikation	6
	Wissenschaftsarabisch	6
	Übersetzung Arabisch-Deutsch	6
	Übersetzung Deutsch-Arabisch	6
Mag. Theol. Evangelische Theologie	Einführung in das Alte Testament A	6
	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B	12
	Umwelt der Bibel	6
verwendbar für	Bereich Sprachkompetenz II	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	Sprache: Akkadisch I	9
	Sprache: Akkadisch II	9
	Sprache: Zweite altorientalische Sprache	12
	Sprache: Hethitisch I	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch II	12
	Sprachen & Literaturen: Hethitisch III	12
	Sprache: Altäthiopisch	12
	Sprache: Syrisch	12
	Literatur: Altäthiopisch I	12
	Literatur: Altäthiopisch II	12
	Literatur: Syrisch I	12
	Literatur: Syrisch II	12
	M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Hethitische Lautlehre
Hethitische Morphologie		12
Hethitische Wortbildung		12
Hethitische Syntax		12
Palaisch und Keilschrift-Luwisch		12
Hieroglyphen-Luwisch		12
Lykisch, Lydisch, Karisch		12
Aktuelle Themen der historischen Grammatik des Anatolischen		12
Mag. Theol. Evangelische Theologie	Einführung in die althebräische Sprache (Biblisches Hebräisch)	12
verwendbar für	Praxis- und Profilbereich	
Angebot aus	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation	Basismodul Methoden der empirischen Linguistik	12
	Basismodul Grundlagen der Sprachtheorie	12

	Sprachvariation und Sprachgeschichte I	12
B.A. Philosophie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Sozialwissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Geschichte	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Keltologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Klassische Philologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Indologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Archäologische Wissenschaften	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Geschichte	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Geschichte der internationalen Politik	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Prähistorische Archäologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Klassische Archäologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
StPO L3 (Lehramt Französisch)	<i>Alle Module der Exportmodulliste</i>	
StPO L3 (Lehramt Spanisch)	<i>Alle Module der Exportmodulliste</i>	
StPO L3 (Lehramt Italienisch)	<i>Alle Module der Exportmodulliste</i>	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
Lehreinheit Rechtswissenschaften	Öffentliches Recht	6
	Europarecht I	6
	Europarecht II	6
	Internationales Recht II	6
	Internationales Recht I	6
M.A. Deutsch als Fremdsprache	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
Studienprogramm „Gender Studies und feministische Wissenschaft“	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studienprogramms</i>	
B.A. Kunstgeschichte	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
Mag. Theol. Evangelische Theologie	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Cultural Data Studies	<i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i>	

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Semitistik und altorientalische Philologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 11.04.2021

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 14.04.2021